

Vorlage Nr. I/ 251 /2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Jahresbericht des Magistrats 2020 gemäß § 53 der Stadtverfassung

A Problem

Gemäß § 53 der Stadtverfassung hat der Magistrat jährlich vor der Festsetzung der Haushaltsatzung in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über die Verwaltung und den Stand der Stadtangelegenheiten zu berichten.

Einige Dezernate/Ämter erstellen ihre Beiträge entsprechend langjähriger Praxis zum Stichtag 30.09. um möglichst aktuelle Daten zu liefern. Aus anderen Dezernaten/Ämtern erfolgt eine Darstellung kalenderjährlich bzw. zum Stichtag 31.12. In der Praxis erfolgt die Festsetzung der Haushaltssatzung jedoch nicht mehr regelmäßig zum Ende eines Jahres, sodass eine Berichterstattung vor Ablauf des Kalenderjahres nicht erforderlich ist.

B Lösung

Es wird empfohlen, den Jahresbericht, der im Auftrag des Dezernates I vom Amt 91 erstellt worden ist, in der vorliegenden Form zu billigen und ihn der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Ab dem Berichtsjahr 2021 erfolgt die Berichterstattung aus den Dezernaten/Ämtern einheitlich jeweils kalenderjahresgetreu bzw. zum Stichtag 31.12., soweit dies für die jeweiligen Bereiche möglich ist. Die Veröffentlichung künftiger Berichte erfolgt jeweils nach Ablauf Ende eines Kalenderjahres.

Entsprechend dem Beschluss Nr. 402 des Protokolls der Magistratssitzung vom 10.05.2006 wird der Jahresbericht in digitaler Form herausgegeben.

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung jeweils 2, die Gruppe und die Einzelstadtverordneten jeweils 1 gedrucktes Exemplar zur Kenntnis.

C Alternativen

Die bisherige Praxis der Berichterstattung bleibt unverändert.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für den Druck des Berichts in einer geringen Auflage entstehen entsprechende Kosten. Weitere finanzielle, personalwirtschaftliche oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Es besteht jedoch eine Genderrelevanz. Die dem Bericht zugrunde liegenden Daten und Statistiken sind, soweit es möglich ist, geschlechterdifferenziert erhoben bzw. ausgewertet worden. Besondere Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderungen oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils besteht nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Bekanntgabe des Berichts ist nach der Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung vorgesehen. Der Bericht wird auf der Homepage der Stadt (www.bremerhaven.de) als pdf-

Dokument veröffentlicht werden. Zudem können gedruckte Exemplare auch weiterhin beim Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, erworben oder eingesehen werden. Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat billigt den als Anlage beigefügten Bericht 2020 und spricht sich gemäß § 53 der Stadtverfassung für eine Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung aus.

Ab dem Berichtsjahr 2021 erfolgt die Berichterstattung grundsätzlich kalenderjahresgetreu bzw. zum Stichtag 31.12.

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung jeweils 2, die Gruppe und die Einzelstadtverordneten jeweils 1 gedrucktes Exemplar zur Kenntnis. Zudem wird die Möglichkeit bestehen, den Bericht nach der Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung auf der Homepage der Stadt (www.bremerhaven.de) als pdf-Dokument einzusehen.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Jahresbericht des Magistrats 2020